

<h1 style="margin: 0;">Vorlage</h1>		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	
		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	Vorlage-Nr.: 410/18
Der Bürgermeister Fachbereich: FB 3 Stadtentwicklung und Bauaufsicht	zur Vorberatung an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss <input type="checkbox"/> Finanzausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss <input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss <input type="checkbox"/> Bühnenausschuss <input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat:	
Datum: 25. Okt. 2018	zur Unterrichtung an:	<input type="checkbox"/> Personalrat	
zum Beschluss an:		<input type="checkbox"/> Hauptausschuss am: <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung am: 06.12.2018	

Beschluss über die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Frei- und Wohnflächensicherung an der Straße Langer Grund“

Beschlussentwurf:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt auf Grundlage der §§ 14 und 16 BauGB die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Frei- und Wohnflächensicherung an der Straße Langer Grund“.
2. Dieser Beschluss ist gemäß § 16 Abs. 2 BauGB zusammen mit den zu diesem Beschluss gehörenden Anlagen ortsüblich bekannt zu machen.

Anlage 1: Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Frei- und Wohnflächensicherung an der Straße Langer Grund“

Finanzielle Auswirkungen:				
<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt		
<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.		<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> in den Haushaltsplan eingestellt.		
Erträge:	Produktkonto:	Aufwendungen:	Produktkonto:	Haushaltsjahr:
Einzahlungen:		Auszahlungen:		
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung. <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung: <input type="checkbox"/> <u>Mindererträge/Mindereinzahlungen</u> werden in folgender Höhe wirksam:				
Deckungsvorschlag:				
Datum/Unterschrift Kämmerin Riccardo Tonk				

Bürgermeister
Jürgen Polzehl

Beigeordnete
Annekathrin Hoppe

Fachbereichsleiter/in
Frank Hein

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
 Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

Begründung:

Die Stadt Schwedt/Oder beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Frei- und Wohnflächensicherung an der Straße Langer Grund“. Ziel des Bebauungsplanes ist die städtebauliche Ordnung und Aufwertung des Standortes durch verbindliche Festsetzungen in einem Bebauungsplan. Der Bebauungsplan soll im Wesentlichen Möglichkeiten schaffen, den nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches als Grün- bzw. Waldfläche auszubilden. Der südöstliche Bereich an der Vierradener Chaussee soll die gewerblichen und sonstigen Nutzungen in einem standortverträglichen Maß und unter Berücksichtigung des Bestandes neu ordnen.

Zur Sicherung des Planvollzugs des Bebauungsplanes ist aus Sicht der Stadt Schwedt/Oder eine Veränderungssperre erforderlich. Damit wird im Wesentlichen sichergestellt, dass

- Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen und
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Die Veränderungssperre gilt gemäß § 17 Abs. 1 BauGB zunächst für zwei Jahre. Die Stadt Schwedt/Oder beabsichtigt, den Bebauungsplan „Frei- und Wohnflächensicherung an der Straße Langer Grund“ in diesem Zeitraum abgeschlossen zu haben. Anderenfalls kann die Veränderungssperre um ein Jahr verlängert werden.

Satzung der Stadt Schwedt/Oder über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Frei- und Wohnflächensicherung an der Straße Langer Grund“

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 23) in Verbindung mit den §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Frei- und Wohnflächensicherung an der Straße Langer Grund“ beschlossen.

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Veränderungssperre dient der Sicherung des Bebauungsplanes „Frei- und Wohnflächensicherung an der Straße Langer Grund“.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Veränderungssperre ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Frei- und Wohnflächensicherung an der Straße Langer Grund“ identisch. Der Geltungsbereich der Satzung erfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Schwedt, Flur 48: 130, 88/3, 23, 87, 88/1, 89, 88/2, 132/7 (teilweise), 132/2, 132/6, 132/1, 55/1, 54, 55/2, 14/2, 14/1, 79, 95, 13 (teilweise), 94, 16, 17, 10 (teilweise), 53, 92, 91, 93, 83, 84, 22, 153 (teilweise). In der Anlage 1 zu dieser Satzung ist der Geltungsbereich dargestellt.

§ 3 Rechtsfolgen

(1) In dem gemäß § 2 dieser Satzung benannten Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

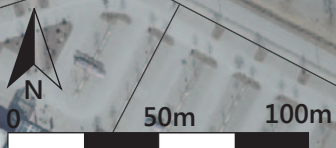
(2) Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Bekanntmachung.

Schwedt/Oder, den

Jürgen Polzehl
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1: Geltungsbereich der Satzung der Stadt Schwedt/Oder über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Frei- und Wohnflächensicherung an der Straße Langer Grund“



Stadt Schwedt/Oder

Anlage 1: Geltungsbereich der Satzung der Stadt Schwedt/Oder über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Frei- und Wohnflächensicherung an der Straße Langer Grund“

Datum: 22.10.2018 Maßstab: 1:2500

